

# Bilanzielle Aufteilung von Gasqualitäten

**Die bilanzielle Aufteilung von Gasqualitäten ist für die Biomethanbranche von enormer Wichtigkeit. Nur so können einheitliche und handelbare Biomethanprodukte gebildet werden. Die überwiegenden Gründe sprechen dafür, dass die bilanzielle Aufteilung bereits nach geltendem Recht zulässig ist.**

Von Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Steffen Herz

## Hintergrund

Nach dem EEG 2012 ist es zulässig, Einsatzstoffe verschiedener Einsatzstoffvergütungsklassen gemeinsam in einem Fermenter einzusetzen. Um den Anteil der einzelnen Einsatzstoffe am Endprodukt Biogas und entsprechend den Vergütungsanspruch für den daraus erzeugten Strom zu ermitteln, ist gemäß § 2a Biomasseverordnung zunächst das Verhältnis der Standard-Gaserträge, die auf die jeweiligen Einsatzstoffe zurückzuführen sind, zu ermitteln. Die Höhe der EEG-Vergütung bestimmt sich dann nach diesem Verhältnis. Anders als im EEG 2009 wird der Anspruch auf eine erhöhte Vergütung im Fall des Einsatzes von sogenannten nachwachsenden Rohstoffen und Gülle auch dann (anteilig) gewährt, wenn neben diesen Stoffen auch Stoffe eingesetzt werden, die einer anderen Einsatzstoffvergütungsklasse zuzuordnen sind. Nach dem EEG 2009 hingegen war es in NawaRo-Anlagen grundsätzlich unzulässig, Bioabfälle und Ähnliches einzusetzen. Eine Ausnahme sah das EEG 2009 lediglich hinsichtlich des Einsatzes von rein pflanzlichen Nebenprodukten vor.

Zunehmend setzt sich dabei die Ansicht durch, dass die bilanzielle Aufteilung bereits nach geltendem Recht zulässig ist. Der Wortlaut der Biomasseverordnung und des EEG 2012 gibt hierzu nicht viel her. Allerdings ist in der Begründung zur Biomasseverordnung ausgeführt, dass eine bilanzielle Aufteilung der Gasqualität unzulässig sein soll: „Eine bilanzielle Aufteilung der verschiedenen Einsatzstoffe auf einzelne hieraus erzeugte Biogasteilmengen zur Verstromung in verschiedenen Stromerzeugungseinheiten ist nicht zulässig“ (BT-Drs. 17/6071, Seite 100). Die Begründung zu §2a Biomasseverordnung entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie stellt lediglich eines von mehreren Auslegungsmitteln im Hinblick auf die Bestimmung und deren Sinn und Zweck dar. Zudem erfasst sie dem Wortlaut nach nur die Teile von Biogas zur Nutzung in verschiedenen BHKW, nicht aber die Nutzung von Biogasteilmengen in einem Rohbiogaskessel oder im Kraftstoffsektor. Es spricht auch viel dafür, dass der Ordnungsgeber mit diesen Zeilen lediglich die Vor-Ort-Verstromung angesprochen hat und dabei den Fall der Einspeisung des Biogases in das Erdgasnetz, bei der ohnehin eine bilanzielle Zuordnung des eingespeisten Biogases zu bestimmten Entnahmestellen erfolgt, gar nicht bedacht hat.

Die bilanzielle Aufteilung von Gasqualitäten ist im Übrigen mit den im EEG 2012 und in der Biomasseverordnung vorgesehenen Regelungen zur Nachweisführung vereinbar. Demnach muss der BHKW-Betreiber zunächst nachweisen, dass das gesamte Gas, das er in seinem BHKW einsetzt, gemäß §27c EEG 2012 als Biomethan gilt. Hierzu muss er den Nachweis führen, dass die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge an Biomethan entspricht, die an

**D**er Handel mit Biomethan ist vergleichsweise komplex. Maßgebliche Marktstrukturen haben sich erst in den vergangenen Jahren gebildet. Eine Reihe von neuen Unternehmen treten an, um mit Biomethan zu handeln und BHKW-Betreiber zu beliefern. Der Wert des bezogenen Biomethans hängt für den BHKW-Betreiber maßgeblich davon ab, ob und in welcher Höhe er für den aus dem Biomethan erzeugten Strom eine Vergütung nach dem EEG erhält.

Dies ist bereits bei der Vertragsgestaltung in besonderer Weise zu berücksichtigen. So ist neben der genauen Definition der Biogasqualität darauf zu achten, dass die Haftungsregelungen ausgewogen sind und die Nachweisführung, einschließlich der Verwendung von Massenbilanzsystemen, geregelt wird.

## Herausforderungen bei flexibler Einsatzstoffwahl

Vor besonderen Herausforderungen stehen Anlagenbetreiber und Biomethanhändler,

wenn in der Biogasanlage verschiedenartige Einsatzstoffe zur Anwendung kommen. Dann steht im Regelfall nämlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, in welchem Verhältnis die Einsatzstoffe verschiedener Einsatzstoffvergütungsklassen zueinander stehen und in welcher Höhe „unter dem Strich“ der Vergütungsanspruch nach dem EEG 2012 konkret überhaupt besteht.

Es stellen sich hier aus rechtlicher Sicht besondere Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Biomethan nicht direkt an den Betreiber eines BHKW geliefert, sondern als sortenreines Produkt (zum Beispiel als „EVKI-Gas“ oder als „EVKII-Gas“) an verschiedene Abnehmer vermarktet und gehandelt werden soll.

## Status quo: Ist die Aufteilung rechtlich zulässig?

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob nach der derzeitigen Rechtslage – unabhängig von dem rechtspolitischen Für und Wider – eine bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten zulässig oder unzulässig ist.

anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist. Die eingespeisten Gasmengen müssen dem verstromenden BHKW konkret zugeordnet werden können. Diese Zuordnung ist auch im Fall der bilanziellen Aufteilung der Gasqualitäten möglich.

Das aus dem Gasnetz entnommene (Erd-) Gas gilt ohnehin nur aufgrund einer rechtlichen Fiktion als Biomasse. Dem (Erd-)Gas wird so eine Eigenschaft beigemessen, die es bei physikalischer Betrachtung nicht aufweist. Ausreichend ist, dass das an anderer Stelle eingespeiste Biogas diese Eigenschaften aufgewiesen hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gasqualitäten bilanziell aufgeteilt werden. In den Fermentern der Biogasanlage entstehen verschiedene Arten von Biogas, die sich dann lediglich vermischen. Wenn nun das EEG ohnehin eine bilanzielle Zuordnung eines bestimmten, zuvor einmal eingespeisten Teils des im Erdgasnetz vorhandenen Gasgemischs auf eine bestimmte, an anderer Stelle aus dem Gasnetz entnommene Gasmenge vorsieht, muss es auch möglich sein, dem entnommenen Gas eine Gasteilmenge zuzuordnen, die auf die Vergärung bestimmter Stoffe zurückzuführen ist. Die Fiktion des § 27c EEG 2012 kann letztlich auch nicht durch die Biomasseverordnung eingeschränkt werden, da dies nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt wäre.

Auch das Erfordernis der massenbilanziellen Dokumentation steht der Zulässigkeit der bilanziellen Aufteilung nicht entgegen. Die aus der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie stammende Massenbilanzierung soll es gerade ermöglichen, einer bestimmten Teilmenge eines Stoffs bilanziell Eigenschaften zuzuordnen, die das aus dem jeweiligen Behälter entnommene Stoffgemisch physikalisch gar nicht aufweist. Genau das ist aber das Ziel der bilanziellen Aufteilung von Gasqualitäten.

### Bilanzielle Aufteilung: Was spricht dafür?

Die bilanzielle Aufteilung hätte den Vorteil, dass aus den eingespeisten Biogasmengen Gasteilmengen gebildet werden könnten, die jeweils zu 100 Prozent einer bestimmten Einsatzstoffvergütungskategorie zugeordnet werden können. Diese Gasteilmengen können dann als einheitliche Biogasprodukte gehandelt werden. Ein liquider Biomethanhandel wird möglich. Ein kategorisches Verbot der Bildung von Gasteilmengen würde zudem

dem Sinn und Zweck der Abschaffung des NawaRo bezogenen Ausschließlichkeitsprinzips durch das EEG 2012 zuwiderlaufen. Mit dem EEG 2012 sollte gerade eine Flexibilisierung der Einsatzstoffe in Biogasanlagen ermöglicht werden. Insbesondere sollte ein Anreiz dafür gesetzt werden, auch Reststoffe in Biogasanlagen einzusetzen. Ein Verbot der Bildung von Gasteilmengen und die damit verbundenen Einschränkungen bei der Vermarktung würden hingegen dazu führen, dass solche Stoffe in Biomethananlagen gerade nicht mehr eingesetzt werden. Gleiches gilt für Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungskategorie II, insbesondere *Landwirtschaftspflegematerial, Gülle und Festmist*. Der Einsatz solcher Stoffe würde nämlich zu einem Produkt führen, das aufgrund seiner *spezifischen Zusammensetzung kaum mehr* mit anderen Biomethanprodukten kombinierbar ist. Schließlich müssten die Gasmengen die exakt gleiche Zusammensetzung von Einsatzstoffen der verschiedenen Vergütungsklassen aufweisen. Andernfalls wäre eine kombinierte Vermarktung kaum praktikabel.

### Was spricht dagegen und sind die Befürchtungen berechtigt?

Gleichwohl haben sich vor allem Vertreter des Bundesumweltministeriums lange Zeit vehement gegen die Möglichkeit der bilanziellen Aufteilung von Gasqualitäten ausgesprochen. Argumentiert wird im Wesentlichen, dass die bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten dazu führen würde, dass auf den Einsatz von Bioabfällen und Reststoffen zurückzuführende Gasmengen vorwiegend im Kraftstoffsektor eingesetzt würden.

Dadurch soll es zu einer Art „Quersubventionierung“ des Kraftstoffsektors durch das EEG kommen können. Diese Auffassung scheint inzwischen durch wissenschaftliche Studien widerlegt. Die Befürchtung ist aber auch bereits in ihren Prämissen fragwürdig. Gesamtwirtschaftlich gesehen ist es gerade *effizient, wenn Bioabfälle und Reststoffe gemeinsam mit nachwachsenden Rohstoffen in einer Biogasanlage eingesetzt werden können*. Die Folge eines Verbots der bilanziellen Aufteilung wäre, dass die Anlagenbetreiber aus wirtschaftlicher Sicht gezwungen sind, sich für den Einsatz entweder ausschließlich von nachwachsenden Rohstoffen oder ausschließlich von Bioabfällen zu entscheiden.

**Fazit:** Bislang ist zu der Frage, ob eine bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten zulässig

ist, noch keine Rechtsprechung ergangen. Insbesondere im Bundesumweltministerium *wird derzeit – entgegen der Meinung der Autoren dieses Beitrags – die Ansicht vertreten*, dass die bilanzielle Aufteilung unzulässig ist und es hierfür einer neuen Regelung im EEG oder in der Biomasseverordnung bedürfe. Es sprechen viele Gründe dafür, dass die bilanzielle Aufteilung von Gasqualitäten möglich sein sollte und der Gesetzgeber die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten durch eine entsprechende Klarstellung ausräumen sollte. Hierfür haben sich seit Inkrafttreten zahlreiche Initiativen von in der Biogasbranche tätigen Unternehmen und insbesondere auch der Fachverband Biogas e.V. stark gemacht (siehe auch Artikel auf Seite 138 dieses Heftes). Es ist – trotz dieser Initiativen – jedoch weiter ungewiss, ob und wann eine derartige Änderung erfolgen wird. Für die Branche ist dieser Zustand äußerst unbefriedigend. ◀

#### Autoren

**Dr. Hartwig von Bredow und**

**Dr. Steffen Herz**

von Bredow Valentin

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Littenstr. 105 · 10179 Berlin

Tel. 030/809 24 82-20 · [www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)

